



Tagesstrukturen
Ennetbaden

Verein Tagesstrukturen Ennetbaden

Statuten

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1. Unter dem Namen Verein Tagesstrukturen Ennetbaden besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Ennetbaden.
- 1.2. Der Verein bezweckt den Aufbau und den Betrieb von Tagesstrukturen mit integriertem Mittagstisch in Ennetbaden. Dieser übernimmt die Betreuung und Verpflegung von Kindern ab Kindergartenalter.
- 1.3. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung an. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

2. Mitglieder, Ehrenmitglieder

- 2.1. Als Mitglieder können Einzelpersonen, Familien oder juristische Personen dem Verein beitreten.
- 2.2. Von Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich bei Bedarf für den Verein einsetzen.
- 2.3. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, welcher maximal Fr. 50.00 beträgt.
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2.4. Auf Empfehlung des Vorstands können Mitglieder, die sich für den Verein während mindestens fünf Jahren besonders eingesetzt haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für sie entfällt der Jahresbeitrag.

3. Organe

3.1. Organe des Vereins sind:

- Die Versammlung der Mitglieder
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

3.2. Die Mitgliederversammlung

3.2.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins Tagesstrukturen Ennetbaden. Sie findet mindestens einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres und hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Annahme des Protokolls der vorhergehenden Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung



- Wahl des Vorstandes, des (Co-)Präsidiums und der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Annahme und Änderung der Statuten
- Kenntnisnahme des Budgets
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entlastungserklärung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Institutionen

3.2.2. Die Einladungen haben mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

3.2.3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3.2.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins.

3.2.5. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie vom Vorstand, von den Rechnungsrevisoren oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

3.3. Der Vorstand

3.3.1. Der Vorstand besteht aus drei oder mehr gewählten Mitgliedern. Mindestens ein Vorstandsmitglied, maximal jedoch zwei, stellen das (Co-)Präsidium.

3.3.2. Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie können ohne Einschränkung wiedergewählt werden und sind für die Zeit ihrer Mitgliedschaft im Vorstand von Mitgliederbeiträgen gem. 2.3. befreit.

3.3.3. Ein vom Vorstand erlassenes Kompetenzenreglement regelt die Unterschriftsberechtigungen.

3.3.4. Der Vorstand ist zuständig für Geschäfte, die nach Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Diese umfassen im Besonderen:

- Organisation und Betrieb der Tagesstrukturen
- Auswahl und Führung einer Geschäftsleitung
- Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Budgets
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung gegenüber Behörden, anderen Organisationen und Drittpersonen
- Das Erlassen eines Kompetenzreglementes



3.3.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

3.3.6. Der Vorstand kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, sofern kein Mitglied eine Beratung verlangt.

3.3.7. Gemeinderat und Schulpflege stellen je einen Beisitzer. Beisitzer sind nicht stimmberechtigt. Beisitzer werden zu Vorstandssitzungen eingeladen, um im Sinne eines möglichst transparenten und gemeinnützigen Austauschs über Geschäfte, Projekte oder Beschlüsse zu informieren und Sitzungstraktanden zu diskutieren, die sowohl für ihre Gremien wie auch für den Verein Tagesstrukturen von Interesse sind.

3.4. Die Rechnungsrevisoren

3.4.1. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

3.4.2. Die Revisionsstelle kontrolliert jährlich die Vereinsrechnung und erstattet Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

4. Finanzen

4.1. Die Einkünfte des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Betriebsbeiträge der Eltern
- Beiträge der politischen Gemeinde oder anderer Organisationen
- Spenden und Zuwendungen

4.2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

5. Auflösung

5.1. Die Auflösung oder Fusion des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

5.2. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die verbleibenden Mittel einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.



Tagesstrukturen
Ennetbaden

6. Schlussbestimmung

Diese Statuten treten in der abgeänderten Form mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2020 ab sofort in Kraft.

Ennetbaden, 26. Juni 2020

Verein Tagesstrukturen Ennetbaden

Corinna Hauri
Präsidentin

Urs Cipolat
Vorstandsmitglied